

Aktenzeichen: 3 AZR 520/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 18. Januar 1983

- 3 AZR 520/80 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Urteil vom 24. Januar 1980

- 10 Ca 791/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 23. Juli 1980

- 2 Sa 34/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Beihilfeanspruch bei vertraglicher Verweisung auf BAT?

Gesetz:

BAT §§ 40, 69; Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 15. Juni 1959 i.d.F. vom 26. Mai 1964; BGB § 611 Fürsorgepflicht

Leitsatz:

Verweist ein Anstellungsvertrag außerhalb des öffentlichen Dienstes pauschal auf die Vorschriften des BAT, so begründet das keinen Anspruch auf Beihilfe in Krankheitsfällen, wenn solche Sozialleistungen im Betrieb des Arbeitgebers unbekannt sind.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 520/80

2 Sa 34/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
18. Januar 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

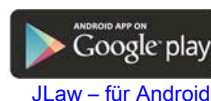
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juli 1980 - 2 Sa 34/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Beihilfe für Zahnbehandlungskosten zu gewähren.

Der am 24. Februar 1947 geborene Kläger ist bei dem Beklagten, einem Verein der freien Wohlfahrtspflege, seit dem 15. Juli 1968 als Sanitäter im Krankentransport beschäftigt. Die Arbeitsbedingungen sind in dem "Anstellungs- Vertrag" vom 17. Juli 1968 geregelt. Dort heißt es in § 1: "Für das Arbeitsverhältnis gilt der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT)".

Dem Kläger sind im Jahre 1978 durch zahnärztliche Behandlung Kosten in Höhe von 6.294,71 DM entstanden. Hiervon wurden ihm 5.035,76 DM von seiner Krankenversicherung erstattet. Auf den Unterschiedsbetrag von 1.258,95 DM verlangt er von dem Beklagten eine Beihilfe in Höhe von 65 % = 818,31 DM. Bei dem Beklagten bestehen keine Regelungen über Beihilfegewährung; bislang hat der Beklagte auch keinem seiner Mitarbeiter eine Beihilfe für krankheitsbedingte Aufwendungen gezahlt.

Der Kläger hat geltend gemacht, der Beklagte sei zur Zahlung der verlangten Beihilfe verpflichtet, weil für das Arbeitsverhältnis kraft ausdrücklicher Vereinbarung der BAT gelte und dessen § 40 in Verbindung mit dem Beihilfen-Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 allen Angestellten einen Anspruch auf Beihilfe einräume. Daß der Beklagte für seinen Bereich keine Beihilfebestimmungen in Kraft gesetzt habe, sei ohne Bedeutung. Auch bei kleineren Gemeinden und anderen privatrechtlich organisierten Mitgliedern der Arbeitgeberverbände fehlten solche Regelungen. Dann seien die am Sitz des Arbeitgebers geltenden landesrechtlichen Vorschriften für Gemeindebeamte anzuwenden. Maßgeblich seien im vorliegenden Fall die beihilferechtlichen Bestimmungen des Landkreises Ludwigsburg.

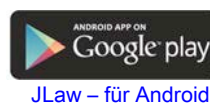
Demgemäß hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 818,31 DM netto nebst 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. § 40

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BAT stelle auf die bei dem jeweiligen Arbeitgeber geltenden Bestimmungen für die Beihilfengewährung ab. Bei dem Beklagten gebe es derartige Bestimmungen nicht. Daß die entsprechenden Regelungen eines vergleichbaren Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes gelten sollten, sei zwischen den Parteien nicht vereinbart.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der sein Klageziel weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht die verlangte Beihilfe nicht zu.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Bundesangestelltentarifvertrag, der kraft Vereinbarung für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt, keine Anspruchsgrundlage für das Verlangen des Klägers bietet.

a) Nach § 40 BAT werden für die Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen "die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet". Unstreitig besteht beim Beklagten keine Regelung der Beihilfengewährung. Auf eine bei seinem Arbeitgeber bereits vorhandene Rechtsgrundlage kann der Kläger sich daher nicht berufen. § 40 BAT selbst stellt ebenfalls keine unmittelbare Anspruchsgrundlage für die Zahlung von Beihilfen dar. Als reine Verweisungsnorm bezieht sich diese Vorschrift lediglich auf bereits vorhandene Beihilfenregelungen der tarifgebundenen Arbeitgeber. Sie ergreift dagegen nicht gleichzeitig auch die beamtenrechtlichen Grundvorschriften (z.B. § 79 BBG), aus denen das Beihilfenrecht als Konkretisierung der Fürsorgepflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gegenüber seinen Beamten abgeleitet wird (vgl. Breier/Kiefer/Uttlinger, BAT, 1980, § 40 Erl. 2; Böhm/Spiertz, BAT, § 40 Rz 2; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, § 40 Erl. 3; anders, jedoch ohne Begründung, Crisolli/Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Teil I, BAT, § 40 Erl. 1 und 4). Fehlt bei einem Arbeitgeber eine Beihilfenregelung, so greift die Verweisung des § 40 BAT nicht ein



und ein Anspruch des Arbeitnehmers ist mangels Rechtsgrundlage zu verneinen.

b) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ferner einen Anspruch des Klägers nach § 69 BAT abgelehnt. Hiernach sind, wenn der BAT auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug nimmt und Beamte bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt werden, die für die örtlichen Gemeindebeamten geltenden Vorschriften anzuwenden. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung sich nach ihrer Überschrift nur auf den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erstrecken will, wozu der Beklagte nicht gehört, nimmt § 40 BAT hinsichtlich des Beihilfenrechts nicht auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug, sondern auf die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Deshalb kommt eine Anwendung des einschlägigen Beamtenrechts vorliegend nicht in Betracht.

c) Der Kläger kann sich auch nicht unmittelbar auf die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Gewährung von Beihilfen an Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Baden-Württemberg vom 15. Juni 1959 in der Fassung vom 26. Mai 1964 (GABL BW 1964, 528) berufen. Der Arbeitsvertrag enthält nur eine Bezugnahme auf den BAT, nicht auch gleichzeitig auf die diesen ergänzenden Tarifverträge. Daß die Parteien etwas anderes gewollt haben, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt und von den Parteien im Übrigen auch nicht vorgetragen worden. Schon aus diesem Grunde ist eine Anwendung des genannten Tarifvertrages ausgeschlossen.

2. Entgegen der Ansicht der Revision trat für den Beklagten aufgrund der Verweisungsregelung im Arbeitsvertrag auch keine Konkretisierung der Fürsorgepflicht dahin ein, daß der Beklagte nunmehr Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen zu schaffen hätte.

Die Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers setzt stets voraus, daß überhaupt eine grundsätzliche Leistungspflicht vorhanden ist. Erst wenn eine solche besteht, kann sich im Einzelfall eine Konkretisierung der Fürsorgepflicht ergeben. Wird - wie vorliegend beim Beklagten - generell keine Beihilfe gewährt, kann aus der Fürsorgepflicht keine



Rechtsgrundlage für eine entsprechende Leistung hergeleitet werden. Der Beklagte ist weder kraft Gesetzes noch durch Tarifvertrag oder aufgrund Einzelvertrages zur Beihilfenzahlung verpflichtet. Für den Bereich der von ihm eingegangenen Arbeitsverhältnisse stellt die Beihilfe eine freiwillige soziale Leistung dar. Er kann entscheiden, ob er sie gewähren will oder nicht. Dann vermag aber auch die allgemeine Fürsorgepflicht die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür nicht zu bilden. Sie kann auch nicht die Verpflichtung erzeugen, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

3. Die Revision meint schließlich, durch die vertragliche Verweisung auf die Bestimmungen des BAT und damit auch auf § 40 BAT habe der Beklagte einen bestimmten Vertrauenstatbestand gesetzt; er habe den Anschein erweckt, in Krankheitsfällen würden Beihilfen gewährt. Aufgrund dieses Vertrauensstatbestandes hätte der Beklagte kraft seiner Fürsorgepflicht den Kläger darüber belehren müssen, daß er mit Beihilfeleistungen nicht rechnen könne. Wegen der Verletzung dieser Belehrungspflicht müsse der Beklagte dem Kläger Schadenersatz in Höhe der verlangten Beihilfe leisten. Dem kann nicht gefolgt werden.

Selbst wenn man eine Belehrungspflicht des Beklagten über das Nichtbestehen einer Beihilfenregelung annehmen wollte, was sehr zweifelhaft ist, könnte die Verletzung einer solchen Pflicht nicht zu dem geltend gemachten Schadenersatz führen. Hätte der Beklagte den Kläger entsprechend unterrichtet, hätte dieser allenfalls zur Schließung einer möglichen Finanzierungslücke für Krankheitskosten eine höhere Versicherung abschließen können. Das wäre jedoch zwangsläufig mit höheren Aufwendungen verbunden gewesen. Wie sich in einem solchen - vorgestellten - Fall ein Schaden ergeben könnte, dafür hat der Kläger nichts vorgetragen.

Dr. Dieterich

Hoechst

Dr. Gehring

Hromadka

Griebeling

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)